



JULIAN DIELENHEIN

Partner der Gastronomie



NEWSLETTER

Mit diesem Newsletter erhalten Sie wieder aktuelle Informationen aus der Hotellerie und Gastronomie. Wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen.

- Zuschuss zur Ausbildungsvergütung verlängert
- Stundungsmöglichkeit von Steuern und Abgabefrist für Steuererklärungen verlängert
- Reduzierte Mehrwertsteuer
- Insolvenzgeldumlage höher
- Mindestlohn steigt
- Corona-Hilfen verlängert
- Sonderregeln für Kurzarbeit gelten länger

Zuschuss zur Ausbildungsvergütung verlängert

Der 75 %-ige Zuschuss zur Ausbildungsvergütung, den kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beantragen können, wenn sie mindestens 50 Prozent Kurzarbeit im Betrieb haben, wird bis Ende Juni 2021 verlängert. Das sieht die aktuelle Überarbeitung der Ersten Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern!“ vor.

Ebenfalls verlängert wird die Insolvenzübernahmeprämie für Auszubildende. Hier – und leider nur hier - wurde auch eine weitere Forderung der Wirtschaft erfüllt, dass nämlich diese Prämie auch bei Übernahmen aus bzw. durch größere Unternehmen gezahlt wird.

Wenig für die Branche relevante Bewegung gibt es dagegen bei der Ausbildungsprämie bzw. Ausbildungsprämie plus, die Betrieben gezahlt wird, die ihr Ausbildungsniveau halten oder erhöhen. Erforderlich ist nun nur noch ein Umsatzrückgang in mindestens zwei zusammenhängenden Monaten zwischen April und Dezember 2020 in Höhe von 50 % im Vergleich zu den Vorjahresmonaten, oder in 5 zusammenhängenden Monaten desselben Zeitraums in Höhe von 30 %, oder 1 Monat Kurzarbeit auch im 2. Halbjahr 2020. Nichts hat sich leider daran geändert, dass nur Betriebe die Ausbildungsprämie beantragen können, die die Zahl ihrer neuen Ausbildungsverträge im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens gleich hochhalten. Ebenfalls unverändert blieb die Betriebsgrößenbeschränkung auf maximal 249 Beschäftigte.

Stundungsmöglichkeit von Steuern und Abgabefrist für Steuererklärungen verlängert

Das Bundesministerium der Finanzen hat auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen und die Stundungsmöglichkeiten von Steuern verlängert werden. Endgültiges gibt es im Laufe des Dezembers.

Abgabe von Steuererklärungen

Die Abgabefrist für das Kalenderjahr 2019 für durch Steuerberater erstellte Steuererklärungen wird um einen Monat verlängert. Die Steuererklärungen können bis zum 31. März 2021 abgegeben werden.

Verlängerung von Stundungsmöglichkeiten

Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bei ihrem Finanzamt – wie bereits seit dem 19. März 2020 – bis zum 31. März 2021 einen Antrag auf (Anschluss-)Stundung grundsätzlich aller Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens stellen. Die Stundungen laufen dann längstens bis zum 30. Juni 2021.

Darüberhinausgehende Anschlussstundungen sollen im vereinfachten Verfahren nur im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden. Stundungszinsen werden in diesen Fällen grundsätzlich nicht erhoben.

Über den 30. Juni 2021 hinausgehende Stundungen – ohne Ratenzahlungsvereinbarungen – sind wie im sonst üblichen Antragsverfahren unter Erbringung der erforderlichen Nachweise, insbesondere zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, möglich.

Damit werden die Regelungen des BMF-Schreibens vom 19. März 2020, die bis 31. Dezember 2020 befristet waren, verlängert. Zu den Einzelheiten sollen noch im Laufe des Monats Dezember entsprechende BMF-Schreiben veröffentlicht werden.

Reduzierte Mehrwertsteuer

Am 1. Januar 2021 wird die coronabedingte Umsatzsteuersenkung Geschichte sein. Die Sätze steigen wieder auf 19 bzw. 7 Prozent. Betriebe müssen ihr Rechnungswesen zum Jahreswechsel also abermals umstellen.

Kompliziert wird es vor allem dann, wenn Unternehmer im alten Jahr noch Anzahlungen für einen Auftrag eingenommen haben. Diese Anzahlungen müssen Unternehmer zum alten Satz von 16 Prozent versteuern. Erfolgt die Schlussrechnung erst 2021, müssen sie auf diese 19 Prozent Umsatzsteuer aufschlagen – und auch die Anzahlung aus 2020 nachversteuern. Der Zeitpunkt, zu dem eine Lieferung oder Leistung tatsächlich fertig ist, bestimmt letztlich den endgültigen Steuersatz für den Umsatz.

Wenn feststeht, dass der Auftrag erst 2021 abgeschlossen wird, dürfen Unternehmer aber auch die Anzahlung mit 19 Prozent abrechnen, selbst wenn diese noch im alten Jahr gezahlt wird – aus Vereinfachungsgründen.

Die Gastronomen genießen Privilegien bei der Umsatzsteuer noch länger, zumindest auf dem Papier. Zwar steigt ab dem 1. Januar 2021 auch für sie die Umsatzsteuer bei außer Haus abgegebenen Speisen von 5 auf 7 Prozent. Bei einer Bewirtung vor Ort dürfen Gastronomen laut dem Corona-Steuerhilfegesetz allerdings noch bis 30. Juni 2021 die Speisen mit 7 statt 19 Prozent versteuern. Allerdings haben sie davon nichts, wenn sie wegen der Corona-Pandemie keine Gäste in ihrem Lokal speisen lassen dürfen.

Angehängt haben wir das aktuelle Merkblatt des Dehoga. Damit sollen rein sachlich die sich stellenden Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen beantwortet werden.

Insolvenzgeldumlage höher

Dafür steigt die Insolvenzgeldumlage U3, die von praktisch allen Betrieben gezahlt werden muss, zum ersten Mal seit acht Jahren. 2021 erhöht sich die Abgabe von bislang 0,06 auf 0,12 Prozent. Bemessungsgrundlage sind alle im Betrag gezahlten rentenversicherungspflichtigen Gehälter. 2022 soll der Satz dann auf 0,15 Prozent steigen.

Mindestlohn steigt

Der Mindestlohn steigt 2021 um 15 Cent: von 9,35 Euro auf 9,50 Euro in der Stunde. Es ist der erste Schritt einer vierstufigen Anhebung, die den allgemeinen Mindestlohn bis zum Sommer 2022 auf 10,45 Euro befördern soll. Zugleich werden zum Jahresanfang einige Branchenmindestlöhne angehoben, zum Beispiel im Elektrohandwerk, wo das Mindestentgelt dann bei 12,40 Euro liegt, oder im Dachdeckergewerbe, wo der Mindestlohn für gelernte Kräfte auf 14,10 Euro steigt. Eine Übersicht über die aktuell geltenden Branchenmindestlöhne finden Sie beim Bundesarbeitsministerium.

Unternehmer, die Minijobber zum Mindestlohn beschäftigen, müssen bei der Schichteneinteilung aufpassen – mit der Lohnanhebung vermindert sich auch die monatliche Arbeitszeit, die Minijobber maximal tätig sein dürfen. Konnten sie im Jahresschnitt bislang 48 Stunden im Monat tätig sein, so liegt diese Grenze 2021 nur noch bei 47 Stunden. Arbeitet ein Minijobber regelmäßig mehr, gilt er als sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Corona-Hilfen verlängert

Die Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei, viele Unternehmen müssen weiter geschlossen bleiben, und so legt der Bund unablässig neue Hilfsprogramme auf. Die Überbrückungshilfe II, die einen Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 30 Prozent voraussetzt, gilt noch bis Ende Dezember 2020, kann aber noch bis Januar 2021 beantragt werden.

Im Anschluss daran hat die Bundesregierung die Überbrückungshilfe III gestartet, die bis Juni 2021 gilt und sich auch an Unternehmen richtet, die vom harten Lockdown ab 16. Dezember 2020 betroffen sind.

Hinzukommen die November- und Dezemberhilfen, die speziell den vom „Lockdown light“ betroffenen Betrieben wie zum Beispiel Restaurants helfen sollen. Hier verspricht der Staat Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes im November und Dezember 2019. Sie können bis Ende Januar 2021 beantragt werden. Überbrückungshilfen und Kurzarbeitergeld werden darauf allerdings angerechnet. Die Bundesländer haben eigene Förderprogramme.

Die Bundesregierung hat auch das 2 Milliarden schwere Corona-Hilfspaket für Start-ups und kleine Mittelständler verlängert, das ursprünglich Ende Dezember 2020 auslief. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) kann das auf zwei Säulen ruhende Programm nun bis Ende Juni 2021 ausführen.

Säule 1 richtet sich an Start-ups und junge Unternehmen, die über Wagniskapital finanziert sind oder sein wollen. Hier kann ein akkreditierter Venture-Capital-Fonds öffentliche Gelder beantragen, um trotz der Corona-Krise weiter die Finanzierungsrunden dieser Start-ups zu begleiten.

Säule 2 wurde für kleine Unternehmen geschaffen, die keinen großen Geldgeber im Rücken haben. Sie können über die Landesförderbanken Finanzierungshilfen erhalten, bis maximal 800.000 Euro. Einen Überblick über das Programm gibt es auf der KfW-Seite.

Sonderregeln für Kurzarbeit gelten länger

Die coronabedingten Sonderregeln beim Kurzarbeitergeld sind auch 2021 gültig. Insbesondere bleibt es bei den erhöhten Sätzen, die sonst Ende 2020 ausgelaufen wären. Somit wird das Kurzarbeitergeld auch weiterhin ab dem vierten Bezugsmonat von seiner üblichen Höhe, nämlich 60 Prozent des Gehalts, auf 70 Prozent erhöht – für Berufstätige mit Kindern von 67 auf 77 Prozent. Ab dem siebten Monat in Kurzarbeit gibt es weiterhin 80 beziehungsweise 87 Prozent des Lohns. Dies gilt für alle Beschäftigten, die bis Ende März 2021 in Kurzarbeit geschickt werden, und steht im Beschäftigungssicherungsgesetz.

Zudem sollen Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld weiterhin steuerfrei bleiben. So will es die Bundesregierung im Jahressteuergesetz, das noch vom Bundesrat verabschiedet werden muss. Ursprünglich war vorgesehen, dass die Aufstockungszahlungen vom Chef nur bis zum Jahresende 2020 steuerfrei bleiben sollen. Jetzt soll dies bis 31. Dezember 2021 gelten.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung!
Bleiben Sie gesund!

Julian Dielenhein

Partner der Gastronomie –
BAFA zertifiziertes Beratungsunternehmen | Bilanzbuchhalter IHK